VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

GEMEINDERATES

im Gemeindeamt der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst

Am 25. Juni 2026 in Steinakirchen am Forst
Beginn: 19:05 Uhr
Ende: 20:45 Uhr

die Einladung erfolgte am 19.06.2026
durch Kurrende

ANWESEND WAREN:
Bürgermeister Christian Lothspieler
die Mitglieder des Gemeinderates

1. Vbgm. Iris Steindl
2. GGR Christian Hauss
3. GGR Thomas Stockinger
4. GR Leitner Erwin
5. GGR Kathrin Sieberer
6. GGR Karin Zehetner
7. GR Ulrich Kaltenbrunner
8. GR Patrik Prem
9. GR Ramona Reich
10. GR Johann Schuller
11. GR Clemens Teufel
12. GR Thomas Wischenbart
13. GR Karin Kashofer
14. GR Tanzer Anton
15. GR Roman Böcksteiner
16. GR Dr. Wolfgang Zuser

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:
Andrea Pfeiffer-Ramsauer (VB)
Laura Braunshofer (VB)

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GR Engelbert Prankl
2. GR Daniel Gölss
3. GR Yvonne Danzinger
4. GGR Günter Mondl

UNENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

Punkt 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften der letzten Sitzung
Punkt 2: Nennung von Zeichnungsberechtigten
Punkt 3: Nachnominierung in den Ausschuss für Bau, Ortsentwicklung, Verkehr & Zivilschutz
Punkt 4: Kassenprüfbericht
Punkt 5: Annahmeerklärung KPC – Wasserversorgungsanlage BA 13 Michael Rab-Straße, Errichtung Altenhof
Punkt 6: Annahmeerklärung KPC – Wasserversorgungsanlage BA 14 Haberg
Punkt 7: WVA BA 13 – Sanierung Michael Rab-Straße und Altenhof
Punkt 8: WVA BA 14 – Haberg
Punkt 9: Übertragung Flächenerhebung Wasser- und Kanalgebühren – GVU – neuerlicher Beschluss
Punkt 10: Kaufvertrag Parzelle 517/19 KG Steinakirchen am Forst
Punkt 11: Kindergartentransport
Punkt 12: Verordnung Modelflieger
Punkt 13: Dienstanweisung Sonderurlaube

Nicht öffentlich:

Punkt 14: Personalangelegenheiten
a) Dienstvertrag Braunshofer Laura
b) Ansuchen Altersteilzeit Pflügl Christoph

Zu Punkt 1 der TO: **Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften der letzten Sitzung**
Die Sitzungsprotokolle der letzten Sitzungen vom 12. März 2026 und 14. April 2026 (jeweils öffentlich und nicht öffentlich) wurden an die Gemeinderäte per Cloud am 19. Juni 2026 zugestellt. Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle kein schriftlicher Einwand erhoben wurde. Somit gelten die Sitzungsprotokolle als genehmigt.

Zu Punkt 2 der TO: **Nennung der Zeichnungsberechtigten**
Als Zeichnungsberechtigte bis zur nächsten Sitzung werden folgende Personen genannt:
1. GGR Christian Hauß
2. GR Roman Böcksteiner
3.GR Patrick Prem
4. Bürgermeister Christian Lothspieler

Die Gewählten stimmen der Ernennung zu.

Zu Punkt 3 der TO: **Nachnominierung in den Ausschuss für Bau, Ortsentwicklung, Verkehr & Zivilschutz**
Durch die schriftliche Rücktrittserklärung von GfGR Karin Zehetner für den Ausschuss Bau, Ortsentwicklung, Verkehr & Zivilschutz ist dieser jetzt zum Nachbesetzen.

Seitens des Teams Bürgermeister Lothspieler, Volkspartei Steinakirchen wird mittels Wahlvorschlages die **GR Karin Kashofer** nominiert.

Die Wahl der Ausschussmitglieder wird mittels Stimmzettel vorgenommen.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden GR Patrick Prem und GR Ramona Reich beigezogen.
Nach Bewertung und Zählung der Stimmzettel gibt der Vorsitzende folgendes Ergebnis bekannt:

GR Karin Kashofer betritt um 19:13 Uhr den Sitzungsaal.

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel: 17

Gewählt wurden:

Ausschuss	**gewähltes Mitglied**	**gültige Stimmen**
Bau, Ortsentwicklung, Verkehr & Zivilschutz	Karin Kashofer	16

Der Bürgermeister fragt die Gewählte, ob sie die Wahl annimmt. Da die GR Karin Kashofer bejaht, ist sie somit ein neues Mitglied des Ausschusses für Bau, Ortsentwicklung, Verkehr & Zivilschutz.

Zu Punkt 4 der TO: **Kassenprüfbericht**
Der Kassenprüfbericht vom 09.06.2026 wurde ebenfalls auf die Cloud gestellt und auszugsweise vom Obmann des Prüfungsausschusses Patrik Prem dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

GR Patrick Prem trägt eine Stellungnahme mittels E-Mail von gfGR Günter Mondl vor:

Im Rahmen der gestrigen Fraktionssitzung habe ich das Ergebnis des Kassenberichtes gesehen und darf berichten, dass wir seitens der Versicherungen im vorigen Jahr bereits aktiv waren. Da ich heute bei der GR-Sitzung nicht anwesend bin, möchte ich dazu schriftlich Stellung nehmen. Gerne kannst du das auch vorbringen.

Hier gab es bereits erste Prüfungen, allerdings müssen wir im Finanzausschuss noch festlegen, wie wir eine Gesamtprüfung aller Verträge schaffen. Hier geht es um Mindestlaufzeiten, Inhalte, Kündigungsfristen und vieles mehr. Ich habe dazu auch eine Gesamtübersicht aller Verträge, wir müssen aber noch abklären, ob es bei einer Neuausschreibung eine bundesweite Ausschreibung geben muss oder nicht. Derzeit versuchen wir den Weg einer Polizzen Prüfung zu gehen, hierzu warten wir aber noch auf weitere Angebote, die dann im FA empfohlen werden und im Vorstand beschlossen wird. Dies Vorabprüfung soll durch einen unabhängigen Makler geschehen, aktuell haben wir nur ein Angebot von Ostermayer. Wir sind hier noch auf der Suche weiteren Möglichkeiten. Gerne nehme ich hier Empfehlungen entgegen.

Ebenso als Thema habe ich aufgenommen, dass wir die Mobilfunkverträge überprüfen und uns seitens der relevanten Anbieter Angebote machen lassen, die wir dann im Herbst auch besprechen können.

Zu Punkt 5 der TO**: Annahmeerklärung KPC – Wasserversorgungsanlage BA 13 Michael Rab-Straße, Errichtung Altenhof**

Für die Wasserversorgunganlage BA 13 Michael Rab-Straße für die Errichtung Altenhof wurde beim BM für Nachhaltige Entwicklung der Region, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien um Förderung angesucht. Der Gemeinde wurden vorläufig förderungsfähige Investitionskosten in der Höhe von € 313.000,- zuerkannt. Die vorläufige Gesamtförderung von € 64.396,- wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt. Damit dieser Förderbeitrag ausbezahlt werden kann, ist eine Annahmeerklärung durch den Gemeinderat zu beschließen. Der Fördervertrag sowie die Annahmeerklärung wurden den Gemeinderäten per E-Mail zugestellt und somit vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst, GKZ 32014, beschließt als Förderunternehmer die vorbehaltlose Annahme des Fördervertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 27.05.2026, C305805, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für das Projekt Wasserversorgungsanlage BA 13 Michael Rab-Straße für die Errichtung Altenhof.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 6 der TO**: Annahmeerklärung KPC – Wasserversorgungsanlage BA 14 Haberg**

Für die Wasserversorgunganlage BA 14 Haberg wurde beim BM für Nachhaltige Entwicklung der Region, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien um Förderung angesucht. Der Gemeinde wurden vorläufig förderungsfähige Investitionskosten in der Höhe von € 110.000,- zuerkannt. Die vorläufige Gesamtförderung von € 23.200,- wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt. Damit dieser Förderbeitrag ausbezahlt werden kann, ist eine Annahmeerklärung durch den Gemeinderat zu beschließen. Der Fördervertrag sowie die Annahmeerklärung wurden den Gemeinderäten per E-Mail zugestellt und somit vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst, GKZ 32014, beschließt als Förderunternehmer die vorbehaltlose Annahme des Fördervertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 27.05.2026, C406368, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für das Projekt Wasserversorgungsanlage BA 14 Haberg.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 7 der TO: **WVA BA 13 – Sanierung Michael Rab-Straße und Altenhof**

Für die Wasserversorgungsanlage BA 13 (Sanierung Michael Rab-Straße und Altenhof) wurde beim NÖ Wasserwirtschaftsfonds um Förderung angesucht. Die vorläufig förderbaren Gesamtinvestitionskosten betragen € 313.000.- (€ 5.988,- für LIS, € 307.012,- für sonstige Investitionskosten). Der Gemeinde wurde eine Gesamtförderung in der Höhe von € 16.100,- gewährt. Die Förderungsmittel werden zur Gänze als nicht rückzahlbarer Beitrag bewilligt. Damit dieser Förderungsbeitrag ausbezahlt werden kann, ist eine Annahmeerklärung durch den Gemeinderat zu beschließen. Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die Annahmeerklärung vollinhaltlich zur Kenntnis.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge der vorbehaltslosen Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 21. Mai 2026, WA4-WWF-20217013/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Steinakirchen am Forst BA 13 Sanierung Michael Rab-Straße und Altenhof zustimmen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 8 der TO: **WVA BA 14 – Haberg**
Für die Wasserversorgungsanlage BA 14 Haberg wurde beim NÖ Wasserwirtschaftsfonds um Förderung angesucht. Die vorläufig förderbaren Gesamtinvestitionskosten betragen € 110.000.- (€ 4.000,- für LIS, € 106.000,- für sonstige Investitionskosten). Der Gemeinde wurde eine Gesamtförderung in der Höhe von € 5.800,- gewährt. Die Förderungsmittel werden zur Gänze als nicht rückzahlbarer Beitrag bewilligt. Damit dieser Förderungsbeitrag ausbezahlt werden kann, ist eine Annahmeerklärung durch den Gemeinderat zu beschließen. Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die Annahmeerklärung vollinhaltlich zur Kenntnis.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge der vorbehaltslosen Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 09.06.2026, WA4-WWF-20217014/002-2026 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Steinakirchen am Forst BA 14 Haberg zustimmen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 9 der TO: **Übertragung Flächenerhebung Wasser- und Kanalgebühren – GVU – neuerlicher Beschluss**

für die Übertragung der Berechnung, Flächennacherhebung durch einen Außendienstmitarbeiter, Einhebung, Vorschreibung und zwangsweise Einbringung der Grundsteuer, Kommunalsteuer, Kanalerrichtungsabgaben, Wasserversorgungsabgaben, Kanalbenützungsgebühr, Wasserbezugs-, und Wasserbereitstellungsabgabe,und Ergänzungsabgaben lt. Satzungen GVU Scheibbs idgF. § 3, Abs. 4 – Abs. 9 von der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst an den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Scheibbs:

Die Marktgemeinde Steinakirchen am Forst überträgt dem Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Scheibbs, kurz GVU Scheibbs, die Berechnung, Flächennacherhebung durch einen Außendienstmitarbeiter des GVU Scheibbs, Einhebung, Vorschreibung und zwangsweise Einbringung der Grundsteuer, Kommunalsteuer, Kanalerrichtungsabgaben, Wasserversorgungsabgaben, Kanalbenützungsgebühr, Wasserbezugs-, und Wasserbereitstellungsabgabe,und Ergänzungsabgaben ab 01. Jänner 2027 in Anerkennung der geltenden Statuten des Verbandes.
Der GVU Scheibbs behält sich Managementbeiträge nach aktuellen Statuten ein. In diesen Managementbeiträgen sind oben genannte Dienstleistungen inkludiert.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Die Marktgemeinde Steinakirchen am Forst überträgt dem Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Scheibbs, kurz GVU Scheibbs, die Berechnung, Flächennacherhebung durch einen Außendienstmitarbeiter des GVU Scheibbs, Einhebung, Vorschreibung und zwangsweise Einbringung Kanalerrichtungs-, Wasserversorgungs-, so-

wie der Ergänzungsabgaben lt. Satzung des Gemeindeverbands §3 Abs. 6 und 7 ab 01.01.2027 , in Anerkennung der geltenden Statuten des Verbandes.
Der GVU Scheibbs behält sich Managementbeiträge nach aktuellen Statuten ein. In diesen Managementbeiträgen sind oben genannte Dienstleistungen inkludiert.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 10 der TOP: **Kaufvertrag Parzelle 517/19 KG Steinakirchen am Forst**
Die Parzelle 517/19, KG Steinakirchen am Forst, Flächenausmaß 700 m² soll an die Familie Alagic mit einem Kaufpreis von € 34.300,- (€ 49,00/m²) verkauft werden. Für den Fall, dass das Grundstück bis zum 30.05.2031 nicht bebaut wird, wird ein Vorkaufsrecht für die Gemeinde eingetragen. Die bereits von der Gemeinde Steinakirchen am Forst bezahlten Aufschließungsabgaben von € 15.543,79 (Abgabenbescheid vom 24.11.2020) werden von den Käufern, nach der grundbücherlichen Einverleibung, überwiesen. Der Kaufvertrag, erstellt von der Rechtsanwalts GmbH Hofbauer & Nokaj, wurde dem Gemeinderat vor der Sitzung übermittelt und somit vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge dem Verkauf des Grundstückes 517/19, KG Steinakirchen am Forst, an die Familie Alagic zu einem Kaufpreis von € 34.300,- (€ 49,00/m²) laut vorliegendem Kaufvertrag zustimmen. Zusätzlich werden die bereits geleisteten Aufschließungsabgaben von € 15.543,79 von den Käufern, nach der grundbücherlichen Einverleibung, an das Konto der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst überwiesen. Der Kaufvertrag ist Gegenstand dieses Beschlusses und liegt als Beilage dem Sitzungsprotokoll bei.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 11 der TO: **Kindergartentransport**
Bei der Gebarungsprüfung des Land NÖ am 11.09.2024 wurden auf die zu hohen Kindergartenkosten seitens der Gemeinde hingewiesen. Das Land NÖ hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Kostenbeteiligung des Elternbeitrages von mindestens 50 % abgestrebt werden soll.

Am Donnerstag, den 18.06.2026 fand deshalb ein Gespräch mit den betroffenen Eltern des Kindergartentransportes statt.

Den Eltern wurde 3 Varianten vorgestellt

- **1. Variante:**

Der Transport bleibt aber der Kostenbeitrag der Eltern wird angehoben.

Kosten bis jetzt	€ 583,00	pro Kindergartenjahr
Kosten danach	€ 1.166,00	(1. Kind pro Kindergartenjahr)
	€ 583,00	(2. Kind pro Kindergartenjahr)

- **2. Variante:**

Der Transport wird eingestellt und die Eltern bringen die Kinder selbst zum Kindergarten. Die Eltern erhalten pro Kind einen Transportzuschuss pro Kindergartenjahr.

Kindergartenzuschuss	€ 583,00	(1. Kind pro Kindergartenjahr)
	€ 291,50	(2. Kind pro Kindergartenjahr)

- **3. Variante:**

Die Gemeinde least ein Fahrzeug und die Eltern organisieren selbst den Transport der Kinder. Pro Kind ist ein Beitrag von € 500,- (2. Kind € 250,-) an die Gemeinde Steinakirchen am Forst pro Kindergartenjahr zu entrichten.

Den Eltern wurden die verschiedenen Varianten mittels ausfüllbaren Briefs mitgegeben.
Von den ausgeteilten 23 Stück kamen 18 Stk. ausgefüllte Briefe retour.

- **1. Variante: 2x**
- **2. Variante: 16 x**
- **3. Variante: 0x**

- **4. Variante**

Bei der Besprechung mit den Eltern hat sich eine 4 Variante ergeben. Diese Variante sieht vor, dass die Eltern die Kinder in der Früh selbst in den Kindergarten bringen und zu Mittag wird über die Firma Kerschner eine Mischtour aus Schul- und Kindergartenkindern gebildet.

Für vier bis fünf Familien besteht ein dringender Bedarf die 4. Variante zu nutzen. Das Interesse von 14 weiteren Elternteilnehmern ist bei der 4. Variante gegeben.

Die 4. Variante wurde mit dem Busunternehmen Kerschner besprochen. Es wird jetzt vom Busunternehmen eine neue Kostenberechnung durchgeführt. Gleichzeitig wird vom Unternehmen Kerschner hingewiesen, dass die Schulkinder bevorzugt werden. Sollte der Bus um die Mittagszeit nicht mit Schulkindern voll besetzt sein, können auch Kindergartenkinder mitfahren.

Wenn die Berechnung über die Mischtour vorhanden ist, muss mit den Eltern bzw. mit dem Gemeinderat ein neuer Termin vereinbart werden.

Für den Gemeinderat stellen sich Fragen wie: Wie hoch wären die Kosten? Wie werden die Kosten zwischen Eltern und Gemeinde aufgeteilt? Wie viele Kindergartenkinder hätten Platz?

Die nächste Sitzung muss mitte September abgehalten werden, da auch schon bekannt ist, wie viele Schulkinder mit dem Bus fahren und wie viele Kindergartenkinder dann noch Platz hätten bzw. wie die Kosten für die Kindergartenkinder wären.

Diese Informationen müssen bis zur nächsten Sitzung im September vorliegen, damit dann die Entscheidung für das kommende Kindergartenjahr fallen kann.

Es soll an dem Thema stätig weitergearbeitet werden. GFGR Christian Hauß nennt das Beispiel Gresten, dort werden die Kindergartenkinder mit dem Emil durch Freiwillige transportiert. Eltern sollen rechtzeitig informiert werden, dass es den Kindergartenbus nächstes Jahr in dieser Variante nicht mehr geben wird. Der Transportzuschuss soll erst später im Schuljahr ausgezahlt werden, falls die Mischtour doch zustande kommen sollte. GR Wolfgang Zuser betont das zukünftig fixe Kriterien gesetzt werden sollen, welche Familien Anspruch auf den Transportzuschuss haben, nicht nur wer sich für den Bus angemeldet hat.

Vorstellung Viva la Musica: (20:00 Uhr)

Schriftführer Manfred Mitterer stellt Viva la Musica vor und schildert den Werdegang des Vereins. Neben den zentralen Zielen erläutert er, wie Einnahmen generiert und nachhaltig wieder

investiert werden. Eine detaillierte Erklärung sowie alle aktuellen Kennzahlen können im beigefügten Folder nachgelesen werden.

Zu Punkt 12 der TO: **Verordnung Modelflieger**
Am 15.03.2013 wurde die Betriebszeiten der bestehenden Verordnung der Modelflieger geändert. Aufgrund mehrerer Beschwerden bezüglich des Lärmes von Verbrennungs- und Triebstahlmotoren sollen die Flugzeiten abgeändert werden. Die beiden Verordnungen (alt und neu) wurden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2026 TOP 12 folgende

Verordnung

beschlossen.

I.

Der Flugbetrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungs- und Triebstrahlmotoren wird an Samstagen auf die Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr und an den übrigen Wochentagen in der Zeit von 8:00 bis 20:00 Uhr beschränkt.
An Sonn¬- und Feiertagen ist der Flugbetrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungs- und Triebstrahlmotoren gänzlich untersagt.

II.

Für Modelle mit Elektromotoren und Alternativantrieben gelten diese Flugzeiten nicht, doch ist der Betrieb an Sonn- und Feiertagen von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00
bis 18:00 Uhr, an Samstagen von 8:00 bis 18:00 Uhr, sowie an den übrigen Wochentagen von 8:00 bis 20:00 Uhr ebenfalls eingeschränkt.

III.

Wer einem Verbot nach I. und II. zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 und wird mit einer Geldstrafe bis zu 218,- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

Die Bestrafung wegen einer Übertretung nach I. und II. obliegt dem Bürgermeister als Strafbehörde erster Instanz.

IV.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973. LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Alle bisherigen Verordnungen verlieren mit Inkrafttretung dieser Verordnung ihre Gültigkeit.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die Änderungen der Verordnung beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 13 der TO: **Dienstanweisung Sonderurlaube**
Sonderurlaube wurden nach GVBG in der Nebengebührenordnung geregelt.

In der Antwort auf die 1. Verordnungsprüfung der Nebengebührenordnung nach NÖ GBedG 2025 (neues Dienstrecht für Eintritte ab 01.01.2025) teilte das Land NÖ mit, dass dies nicht

mehr vorgesehen ist.

Der Gemeinderat kann jedoch im Sinne einer einheitlichen Verwaltungspraxis und als Ausfluss seiner Diensthoheit eine Richtlinie im Sinn des § 35 Z 1 NÖ GO 1973 vorsehen, mit der für bestimmte Anlässe – bei Vorlage entsprechender Nachweise – bestimmte Sonderurlaube mit Bezügen ermöglicht werden sollen.
Die Voraussetzungen für den Sonderurlaub gemäß der Richtlinie des Gemeinderates sind nach Vorlage der erforderlichen Nachweise vom Bürgermeister zu prüfen und ist der Sonderurlaub – bei Vorliegen der vorgegebenen Voraussetzungen – sodann zu gewähren.
Die Festlegung wird mittels Gemeinderatsbeschluss und in weiterer Folge als Dienstanweisung für die Bediensteten nach NÖ GBedG 2025 empfohlen.

Dienstanweisung Sonderurlaube NÖ GBedG 2025

Die Bediensteten erhalten nach dem NÖ GBedG 2025 in den nachstehend genannten Fällen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge:
bei eigener Eheschließung ..... 3 Arbeitstage
bei Eheschließung von Kindern ..... 1 Arbeitstag

bei Tod des Ehepartners bzw. Lebensgefährten..... 3 Arbeitstage
bei Tod des Kindes..... 3 Arbeitstage
bei Tod der Eltern/Zieheltern/Schwiegereltern ..... 3 Arbeitstage
beim Tod von Geschwistern ..... 1 Arbeitstage
bei Tod der Großeltern/Enkelkinder..... 1 Arbeitstage
bei sonstigen im Haushalt lebenden Personen..... 2 Arbeitstage

Geburt des eigenen Kindes ..... 3 Arbeitstage

beim Wohnungswechsel im Falle der Führung
eines eigenen Haushaltes/Hauptwohnsitz ..... 2 Arbeitstag

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die vorstehende Dienstanweisung beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am .....

genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.

....
Bürgermeister Schriftführer

....
Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderat